

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11): Anhang III Ziffer 11 (Erbschaftsamt); Teilrevision****A. Worum es geht**

Im Rahmen der Portfolioanalyse wurden die Produkte im Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz auf mögliche Sparmassnahmen und/oder Ertragssteigerungen überprüft. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass im Bereich Erbschaftsamt in den Produkten Testamente (280310), Siegelungen (280320) und Erbrecht (280330) die Gebühren letztmals auf den 1. Januar 1999 angepasst wurden.

Ein Vergleich mit den Gebührentatbeständen anderer Städte bzw. Gemeinden sowie den Notariatsgebühren im Kanton Bern - soweit diese Dienstleistungen nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gemeinden/Städte fallen und untereinander infolge unterschiedlicher Organisation überhaupt vergleichbar sind - zeigt auf, dass die Stadt Bern für die Dienstleistungen im Erbschaftswesen eher geringe Gebühren erhebt oder gewisse Dienstleistungen sogar kostenlos erbringt. Eine Erhöhung einzelner Gebühren bzw. die Einführung von neuen Gebühren für anhin kostenlos erbrachte Dienstleistungen ist somit angezeigt.

**B. Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip**

Der Gesamtertrag der neuen Gebühren wird den Gesamtaufwand nicht übersteigen. Der Grundsatz des Kostendeckungsprinzips ist somit weiterhin erfüllt:

<b>Produkt</b>	<b>Kosten</b>	<b>Einnahmen 2010</b>	<b>Geplante Einnahmen 2012</b>
280310 Testamente	Fr. 380 000.00	Fr. 240 000.00	Fr. 328 000.00
280320 Siegelungen	Fr. 970 000.00	Fr. 195 000.00	Fr. 290 000.00
280330 Erbrecht	Fr. 320 400.00	Fr. 130 680.00	Fr. 150 000.00

Ein Vergleich der Gebühren des Erbschaftsamts mit anderen Städten bzw. Gemeinden sowie den Notariatsgebühren im Kanton Bern zeigt auf, dass die von der Erhöhung betroffenen Gebühren den marktüblichen Preisen entsprechen (Beilagen 2, 3 und 5).

**C. Anpassung an die Teuerung**

Gemäss Artikel 11 Absatz 3 GebR ist es Aufgabe des Gemeinderats, die Gebühren an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen. Weil verschiedene Gebühren des Erbschaftsamts seit Inkrafttreten des Gebührenreglements im Mai 2000 nie der allgemeinen Preisentwicklung angepasst worden sind, hat der Gemeinderat diese an seiner Sitzung vom 18. Mai 2011 an die Teuerung angepasst. Bei den Gebühren der Ziffern 11.2.2, 11.2.4 bis 11.2.7 und 11.4.1

bis 11.4.3 ist die Anpassung der entsprechenden Gebühr an die Teuerung deshalb bereits berücksichtigt.

## **D. Gebühren im Bereich Testamentsdienst (Anhang III Ziffer 11.2)**

### **1. Anpassung der Gebühren Ziffer 11.2.2 und 11.2.4 bis 11.2.7**

Ein Vergleich dieser Gebühren mit anderen Städten bzw. Gemeinden sowie den Notariatsgebühren im Kanton Bern - soweit diese Dienstleistungen nicht von Gesetzes wegen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gemeinden fallen - zeigt, dass eine Erhöhung durchaus vertretbar ist (Beilage 2).

Die Gebühren für das Ausstellen eines Erbenscheins (Ziffer 11.2.4) bzw. einer Willensvollstreckerbescheinigung (Ziffer 11.2.5) reichten in der Vergangenheit bei weitem nicht aus, um die entsprechenden Kosten zu decken. Für das Erbringen dieser Leistungen beansprucht das Erbschaftsamt durchschnittlich zwischen 1 1/2 bis 2 Stunden Arbeit, weshalb die beträchtliche Erhöhung der bisher viel zu tief angesetzten Gebühren gerechtfertigt erscheint. Die Stadt Zürich verrechnet für diese Dienstleistungen zwischen Fr. 300.00 und Fr. 1 000.00. Die Stadt Luzern bzw. die Bernischen Notarinnen und Notare stellen für einen Erbschein zwischen Fr. 60.00 bis Fr. 800.00 bzw. Fr. 200.00 bis Fr. 4 000.00 in Rechnung (vgl. Beilage 2).

### **2. Anpassung der Gebühren Ziffer 11.2.1 und 11.2.3**

Gemäss Artikel 7 GebR wird mit Gebühren nach Aufwandtarif der volle Personal- und Infrastrukturaufwand für eine bestimmte Leistung abgegolten (Vollkosten). Die Dienststellen verrechnen im Rahmen des Aufwandtarifs nachstehende Zeittarife gemäss Artikel 7 Absatz 2 GebR. Diese basieren auf den Vollkosten, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen sind, welche die für die Erbringung einer bestimmten, gebührenpflichtigen Leistung notwendigen Qualifikationen aufweisen (vgl. Art. 26 Abs. 4 der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 [PVO; SSSB 153.011]):

Zeittarif I (Fr. 80.00 pro Stunde):	Funktionsgruppe A
Zeittarif II (Fr. 95.00 pro Stunde):	Funktionsgruppe B
Zeittarif III (Fr. 115.00 pro Stunde):	Funktionsgruppe C
Zeittarif IV (Fr. 145.00 pro Stunde):	Funktionsgruppe D
Zeittarif V (Fr. 200.00 pro Stunde):	Funktionsgruppe E

Für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen (Ziffer 11.2.1) sowie Testamentsauszüge (Ziffer 11.2.3) wurde bis anhin der Zeittarif II (Fr. 95.00 pro Stunde) in Rechnung gestellt. Weil die Mitarbeitenden des Erbschaftsamts, welche diese Dienstleistungen erbringen, mindestens in der Funktionsgruppe C eingereiht sind, rechtfertigt sich eine Abrechnung nach Zeittarif III (Fr. 115.00).

### **3. Neue Gebühren (Ziffer 11.2.8 bis 11.2.15)**

Für das bis anhin kostenlose Registrieren, Eröffnen, Deponieren, Ergänzen und Zurückziehen von Testamenten und Erbverträgen soll neu eine Gebühr erhoben werden. Seit dem 1. Juli 2006 haben die Notarinnen und Notare gemäss Artikel 17 Absatz 2 der Notariatsverordnung vom 26. April 2006 (NV; BSG 169.112) die Pflicht, der Wohnsitzgemeinde der verfügenden Person die Aufbewahrung der Verfügung von Todes wegen mitzuteilen. Für den entsprechen-

den administrativen Aufwand des Erbschaftsamts (Ziffer 11.2.8 und 11.2.9) sollen neu Gebühren erhoben werden können. Die weiteren Dienstleistungen (Ziffer 11.2.10 - 11.2.15) sind in anderen Städten bzw. Gemeinden ebenfalls gebührenpflichtig (vgl. Beilage 2). Durch diese Gebührenerhöhungen soll unter anderem der Kostendeckungsgrad im Produkt „Testamente“ verbessert werden.

#### 4. Ausserordentliche Aufwendungen (Ziffer 11.2.16)

Wie bereits im Siegelungsdienst (Ziffer 11.4.4) und bei der Teilung und Liquidation kleiner Erbschaften (Ziffer 11.3) soll auch im Testamentsdienst künftig für ausserordentliche Aufwendungen ein angemessener Zuschlag nach Zeittarif III erhoben werden können, wenn die Aufwendung den festgeschriebenen Tarif übersteigt (neue Ziffer 11.2.16).

Bisher		Tarif/Franken
<b>11.2</b>	<b>Testamentsdienst</b>	
11.2.1	Eröffnung letztwilliger Verfügungen	Zeittarif II
11.2.2	Einladung, Bestellen von Registerauszügen, Begleitschreiben zu Versand usw. Grundgebühr je Schreiben, Zuschlag je angefangene Seite	22.00 11.00
11.2.3	Testamentsauszüge	Zeittarif II
11.2.4	Erbgangsbescheinigungen	56.00
11.2.5	Willensvollstreckerbescheinigungen	56.00
11.2.6	Zustellung der eröffneten Verfügung an Notarin und Notar oder zur Aufbewahrung ans Stadtarchiv	22.00
11.2.7	Bescheinigung über das Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung	22.00
Neu	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
<b>11.2</b>	<b>Testamentsdienst</b>	
11.2.1	Eröffnung letztwilliger Verfügungen	<u>Zeittarif III</u>
11.2.2	Einladung, Bestellen von Registerauszügen, Begleitschreiben zu Versand usw. Grundgebühr je Schreiben, Zuschlag je angefangene Seite	<u>25.00</u> <u>15.00</u>
11.2.3	Testamentsauszüge	<u>Zeittarif III</u>
11.2.4	<u>Erbenschein</u>	<u>200.00</u>
11.2.5	Willensvollstreckerbescheinigungen	<u>150.00</u>
11.2.6	Zustellung der eröffneten Verfügung an Notarin und Notar oder zur Aufbewahrung ans Stadtarchiv	<u>25.00</u>
11.2.7	<u>Weitere Bescheinigungen im Zusammenhang mit Testamentseröffnungen</u>	<u>50.00</u>

<u>11.2.8</u>	<u>Registrierung bei Notarin und Notar hinterlegte Testamente/Erbverträge</u>	<u>50.00</u>
<u>11.2.9</u>	<u>Übertrag Eröffnung Testament/Erbvertrag an Notarin und Notar</u>	<u>50.00</u>
<u>11.2.10</u>	<u>Testament deponieren</u>	<u>50.00</u>
<u>11.2.11</u>	<u>Testament ergänzen/auswechseln</u>	<u>20.00</u>
<u>11.2.12</u>	<u>Testament zurückziehen (Versand)</u>	<u>50.00</u>
<u>11.2.13</u>	<u>Erbverträge deponieren (je Vertrag)</u>	<u>75.00</u>
<u>11.2.14</u>	<u>Erbverträge ergänzen/auswechseln</u>	<u>30.00</u>
<u>11.2.15</u>	<u>Erbverträge zurückziehen (Versand)</u>	<u>50.00</u>
<u>11.2.16</u>	<u>Verursachen Dienstleistungen der Ziffern 11.2.1 – 11.2.15 einen ausserordentlichen Aufwand, kann ein Zuschlag nach Aufwand erhoben werden.</u>	<u>Zeittarif III</u>

## E. Gebühren im Produkt Erbrecht

Die Gebühr für Erbteilungen und Erbschaftsabrechnungen beträgt 3 % des Nachlasses bzw. Teilungsvermögens. Für besonders arbeitsintensive Teilungen und Abrechnungen wird nebst der Gebühr von 3 % ein Zuschlag nach Aufwand berechnet. Die Mitarbeitenden des Erbschaftsamts, welche diese Dienstleistungen erbringen, gehören den Funktionsgruppen C bis E an (vgl. obige Ausführungen unter Buchstabe D Ziffer 2), weshalb eine Abrechnung nach den entsprechenden Zeittarifen III bis V gerechtfertigt ist. Im Sinne des Vollkostenprinzips ist deshalb der Zeittarif II-IV durch den Zeittarif III-V zu ersetzen.

Bisher		Tarif/Franken
11.3	<p><b>Teilung und Liquidation kleiner Erbschaften</b></p> <p>Erbteilungen und Erbschaftsabrechnungen werden durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz in der Regel nur bei Nachlassvermögen unter Fr. 30 000.00 vorgenommen.</p> <p>Die Gebühr für Erbteilungen und Erbschaftsabrechnungen beträgt 3 % des Nachlasses bzw. Teilungsvermögens. Für besonders arbeitsintensive Teilungen und Abrechnungen wird nebst der Gebühr von 3 % ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.</p> <p>Zusätzlich sind sämtliche Auslagen zu erstatten.</p>	Zeittarif II-IV

Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
11.3	<p><b>Teilung und Liquidation kleiner Erbschaften</b></p> <p>Erbteilungen und Erbschaftsabrechnungen werden durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz in der Regel nur bei Nachlassvermögen unter Fr. 30 000.00 vorgenommen.</p> <p>Die Gebühr für Erbteilungen und Erbschaftsabrechnungen beträgt 3 % des Nachlasses bzw. Teilungsvermögens. Für besonders arbeitsintensive Teilungen und Abrechnungen wird nebst der Gebühr von 3 % ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.</p> <p>Zusätzlich sind sämtliche Auslagen zu erstatten.</p>	<p><u>Zeittarif III-V</u></p>

## F. Gebühren im Bereich Siegelungen/Entsiegelung/Sperrverfügung (Anhang III Ziffer 11.4)

Das Siegelungsverfahren fällt im Kanton Bern in die ausschliessliche Kompetenz der Gemeinden.

### 1. Anpassung der Gebühren Ziffer 11.4.1 und 11.4.2

Bei den Gebühren gemäss Ziffer 11.4.1 und 11.4.2 soll eine feinere Abstufung innerhalb des Rohvermögens (mehr kostenpflichtige Zwischenschritte) bei den Siegelungen und Entsiegelungen eingeführt werden. Die Stadt Thun verwendet ebenfalls eine solche feinere Abstufung. Biel, Muri und Münsingen verrechnen für ihre Bemühungen den Aufwand pro Stunde. Weil für die Durchführung jedes Siegelungsverfahrens vom Eingang der Todesmitteilung bis zum Abschluss des Verfahrens mehrere Stunden aufgewendet werden müssen, ist eine Erhöhung dieser Gebühren vertretbar. Dies zeigt auch ein Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden (Beilage 5).

### 2. Anpassung der Gebühr Ziffer 11.4.3

Für das Erlassen und das Aufheben von Sperrverfügungen soll eine Gebührenerhebung bereits ab einem Rohvermögen von Fr. 10 001.00 möglich sein (vorher Fr. 25 001.00). Dies führt zu einer grösseren Anzahl von Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt werden können. Gleichzeitig werden bei geringerem Rohvermögen auch tiefere Gebühren erhoben (vgl. Ziffern 11.4.1 und 11.4.2). Die Gebühr für die Aufhebung der Sperrverfügung soll zudem von Fr. 34.00 auf Fr. 50.00 erhöht werden. Biel und Muri verrechnen für die Dienstleistung zwischen Fr. 20.00 und 50.00, Basel verrechnet je nach Aufwand zwischen Fr. 50.00 - 1 000.00 (Beilage 5).

Bisher		Tarif/Franken
	<b>Siegelung, Entsigelung, Sperrverfügung</b>	
<b>11.4</b>		
11.4.1	Siegelung Bei einem Rohvermögen von:	
	25 001.00 bis 200 000.00	110.00
	200 001.00 bis 500 000.00	170.00
	500 001.00 bis 1 000 000.00	225.00
	1 000 001.00 bis 2 000 000.00	335.00
	über 2 000 000.00	560.00
11.4.2	Entsigelung Bei einem Rohvermögen von:	
	25 001.00 bis 200 000.00	56.00
	200 001.00 bis 500 000.00	90.00
	500 001.00 bis 1 000 000.00	110.00
	1 000 001.00 bis 2 000 000.00	135.00
	Über 2 000 000.00	155.00
11.4.3	Sperrverfügungen und Aufhebung von Sperrverfügungen ab einem Rohvermögen von Fr. 25 001.00	34.00
11.4.4	Ausserordentlicher Aufwand Ist der Aufwand für eine Siegelung, Entsigelung, Sperr- verfügung und deren Aufhebung ausserordentlich gross	Zeittarif III
11.4.5	Nachforschungen nach Erben	Zeittarif III
<b>Neu</b>	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
	<b>Siegelung, Entsigelung, Sperrverfügung</b>	
<b>11.4</b>		
11.4.1	Siegelung Bei einem Rohvermögen von:	
	<u>00.00 bis 10 000.00</u>	<u>0.00</u>
	<u>10 001.00 bis 25 000.00</u>	<u>50.00</u>
	<u>25 001.00 bis 50 000.00</u>	<u>120.00</u>
	<u>50 001.00 bis 100 000.00</u>	<u>150.00</u>
	<u>100 001.00 bis 200 000.00</u>	<u>200.00</u>

	<u>200 001.00 bis 300 000.00</u>	<u>250.00</u>
	<u>300 001.00 bis 400 000.00</u>	<u>300.00</u>
	<u>400 001.00 bis 500 000.00</u>	<u>350.00</u>
	<u>500 001.00 bis 750 000.00</u>	<u>400.00</u>
	<u>750 001.00 bis 1 000 000.00</u>	<u>450.00</u>
	<u>1 000 001.00 bis 2 000 000.00</u>	<u>500.00</u>
	<u>über 2 000 000.00</u>	<u>600.00</u>
11.4.2	Entsiegelung	
	Bei einem Rohvermögen von:	
	<u>00.00 bis 10 000.00</u>	<u>0.00</u>
	<u>10 001.00 bis 25 000.00</u>	<u>50.00</u>
	<u>25 001.00 bis 50 000.00</u>	<u>80.00</u>
	<u>50 001.00 bis 100 000.00</u>	<u>100.00</u>
	<u>100 001.00 bis 200 000.00</u>	<u>120.00</u>
	<u>200 001.00 bis 300 000.00</u>	<u>140.00</u>
	<u>300 001.00 bis 400 000.00</u>	<u>160.00</u>
	<u>400 001.00 bis 500 000.00</u>	<u>180.00</u>
	<u>500 001.00 bis 750 000.00</u>	<u>200.00</u>
	<u>750 001.00 bis 1 000 000.00</u>	<u>220.00</u>
	<u>1 000 001.00 bis 2 000 000.00</u>	<u>240.00</u>
	<u>über 2 000 000.00</u>	<u>260.00</u>
11.4.3	Sperrverfügungen und Aufhebung von Sperrverfügungen ab einem Rohvermögen von <i>Fr. 10 001.00</i>	<u>50.00</u>
11.4.4	Ausserordentlicher Aufwand Ist der Aufwand für eine Siegelung, Entsiegelung, Sperrverfügung und deren Aufhebung ausserordentlich gross Nachforschungen nach Eben	Zeittarif III
11.4.5	Nachforschungen nach Erben	Zeittarif III

### Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision.

2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Teilrevision des Gebührenreglements unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte wie folgt:

		Tarif/Franken
<b>11.2</b>	<b>Testamentsdienst</b>	
11.2.1	Eröffnung letztwilliger Verfügungen	Zeittarif III
11.2.2	Einladung, Bestellen von Registerauszügen, Begleitschreiben zu Versand usw. Grundgebühr je Schreiben, Zuschlag je angefangene Seite	25.00 15.00
11.2.3	Testamentsauszüge	Zeittarif III
11.2.4	Erbenschein	200.00
11.2.5	Willensvollstreckerbescheinigungen	150.00
11.2.6	Zustellung der eröffneten Verfügung an Notarin und Notar oder zur Aufbewahrung ans Stadtarchiv	25.00
11.2.7	Weitere Bescheinigungen im Zusammenhang mit Testamentseröffnungen	50.00
11.2.8	Registrierung bei Notarin und Notar hinterlegte Testamente/Erbverträge	50.00
11.2.9	Übertrag Eröffnung Testament/Erbvertrag an Notarin und Notar	50.00
11.2.10	Testament deponieren	50.00
11.2.11	Testament ergänzen / auswechseln	20.00
11.2.12	Testament zurückziehen (Versand)	50.00
11.2.13	Erbverträge deponieren (je Vertrag)	75.00
11.2.14	Erbverträge ergänzen / auswechseln	30.00
11.2.15	Erbverträge zurückziehen (Versand)	50.00
11.2.16	Verursachen Dienstleistungen der Ziffern 11.2.1 - 11.2.15 einen ausserordentlichen Aufwand, kann ein Zuschlag nach Aufwand erhoben werden.	Zeittarif III

		Tarif/Franken
<b>11.3</b>	<b>Teilung und Liquidation kleiner Erbschaften</b>	
	<p>Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen werden durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz in der Regel nur bei Nachlassvermögen unter Fr. 30 000.00 vorgenommen.</p> <p>Die Gebühr für Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen beträgt 3 % des Nachlasses bzw. Teilungsvermögens.</p> <p>Für besonders arbeitsintensive Teilungen und Abrechnungen wird nebst der Gebühr von 3% ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.</p> <p>Zusätzlich sind sämtliche Auslagen zu erstatten.</p>	Zeittarif III-V :
		Tarif/Franken
<b>11.4</b>	<b>Siegelung, Entsigelung, Sperrverfügung</b>	
11.4.1	<p>Siegelung</p> <p>Bei einem Rohvermögen von:</p> <p>00.00 bis 10 000.00</p> <p>10 001.00 bis 25 000.00</p> <p>25 001.00 bis 50 000.00</p> <p>50 001.00 bis 100 000.00</p> <p>100 001.00 bis 200 000.00</p> <p>200 001.00 bis 300 000.00</p> <p>300 001.00 bis 400 000.00</p> <p>400 001.00 bis 500 000.00</p> <p>500 001.00 bis 750 000.00</p> <p>750 001.00 bis 1 000 000.00</p> <p>1 000 001.00 bis 2 000 000.00</p> <p>über 2 000 000.00</p>	<p>0.00</p> <p>50.00</p> <p>120.00</p> <p>150.00</p> <p>200.00</p> <p>250.00</p> <p>300.00</p> <p>350.00</p> <p>400.00</p> <p>450.00</p> <p>500.00</p> <p>600.00</p>
11.4.2	<p>Entsigelung</p> <p>Bei einem Rohvermögen von:</p> <p>00.00 bis 10 000.00</p> <p>10 001.00 bis 25 000.00</p> <p>25 001.00 bis 50 000.00</p> <p>50 001.00 bis 100 000.00</p> <p>100 001.00 bis 200 000.00</p> <p>200 001.00 bis 300 000.00</p> <p>300 001.00 bis 400 000.00</p>	<p>0.00</p> <p>50.00</p> <p>80.00</p> <p>100.00</p> <p>120.00</p> <p>140.00</p> <p>160.00</p>

	400 001.00 bis 500 000.00	180.00
	500 001.00 bis 750 000.00	200.00
	750 001.00 bis 1 000 000.00	220.00
	1 000 001.00 bis 2 000 000.00	240.00
	über 2 000 000.00	260.00
11.4.3	Sperrverfügungen und Aufhebung von Sperrverfügungen ab einem Rohvermögen von Fr. 10 001.00	50.00
11.4.4	Ausserordentlicher Aufwand Ist der Aufwand für eine Siegelung, Entsiegelung, Sperrverfügung und deren Aufhebung ausserordentlich gross	Zeittarif III
11.4.5	Nachforschungen nach Erben	Zeittarif III

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.

Bern, 18. Mai 2011

Der Gemeinderat

Beilagen:

- (1) Synopsis Gebühren Testamentsdienst
- (2) Städtevergleich Gebühren Testamentsdienst
- (3) Synopsis inkl. Städtevergleich Gebühren Erbschaften
- (4) Synopsis Gebühren Siegelungsdienst
- (5) Städtevergleich Gebühren Siegelungsdienst